



WETTKAMPFORDNUNG

Zusätzliche Bestimmungen für
Behinderte

gilt für den

ÖSTERREICHISCHEN

SKIVERBAND

und den

ÖSTERREICHISCHEN

BEHINDERTENSSPORTVERBAND

ALPIN

Sofern die **B W O** = Behindertenwettkampfordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, gilt in sinngemäßer Anwendung die **WO des Ö S V**. Alle Fälle, die weder durch die **B W O** (Behindertenwettkampfordnung) noch durch die **Ö W O** (ÖSV-Wettkampfordnung) geregelt erscheinen, entscheidet das Wettkampfgericht.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.0 ANWENDUNG DER WETTKAMPFORDNUNG

1.1 Für nationale Wettkämpfe, die für Behindertenskiläufer von Vereinen des ÖSV und/oder ÖBSV veranstaltet oder durchgeführt werden, ist die Wettkampfordnung für Behinderte des Österreichischen Skiverbandes und des Österreichischen Behindertensportverbandes anzuwenden.

1.2 Alle nationalen Wettkämpfe, die für Behindertenskiläufer von Vereinen des ÖSV und/oder ÖBSV veranstaltet werden, müssen nach der **W O** für Behinderte ausgeschrieben und durchgeführt werden. An solchen Wettkämpfen dürfen alle Behindertenskiläufer teilnehmen, die einen gültigen Sportpaß des ÖBSV besitzen und Mitglieder des ÖSV sind. Veranstalter der ÖBSV alleine, ist eine Mitgliedschaft beim ÖSV nicht notwendig.

1.3 Bei allen nationalen Wettkämpfen haben der ÖSV/ÖBSV-Referent und der zuständige Landesreferent beratende Funktion und sind im Wettkampfgericht (Schiedsgericht) mit Stimmrecht zu versehen.

2.0 DIE AUSSCHREIBUNG

Ergänzend zu den Ausführungen der Ausschreibung der **Ö W O** muß die Ausschreibung für Behinderte eine aktuelle Klasseneinteilung enthalten.

3.0 DIE NENNUNG

3.1 Die Nennungen sind schriftlich abzugeben und haben zu enthalten:

- 1) Vor- und Zuname (bei B-Klassen Name des Begleitläufers)
- 2) Anschrift
- 3) Geburtsdatum
- 4) Vereinszugehörigkeit und Landesverband
- 5) Behindertenklasse
- 6) Bezeichnung des Bewerbes für welchen genannt wird
- 7) Nummer des ÖBSV-Sportpasses
- 8) Datum der letzten medizinischen Eintragung

3.2 Nennformular

Alle Nennungen zu Österr. Staatsmeisterschaften und Österr. Meisterschaften haben auf dem vom ÖSV/ÖBSV aufgelegten Nennformular zu erfolgen.

3.3 Zur Abgabe von Nennungen sind berechtigt:

- a.) Für Landesmeisterschaften:
die Vereine, wo keine Vereine ansässig sind, die Behindertenskiläufer selber;
- b.) Für Österr. Staatsmeisterschaften und Österr. Meisterschaften: die Referenten für Behindertenskiläufer des Landesskiverbandes und des Landesbehindertensportverbandes in Abstimmung mit dem Landesskiverband und dem Landesbehindertensportverband.
- c.) Für intern. Skiveranstaltungen im Ausland: der Referent für Behindertenskiläufer im ÖSV/ÖBSV in Abstimmung mit dem Sportausschuß des ÖBSV;
- d.) Für EM, WM im Behindertenskiläufer der ÖBSV nach Vorschlag des Bundessportausschusses des ÖBSV über Vorschlag des ÖBSV/ÖSV Ref. f. Behindertenskiläufer
- e.) Für Winterparalympics das ÖPC nach Vorschlag des Sportausschuß des ÖBSV über Vorschlag des ÖBSV/ÖSV Ref. f. Behindertenskiläufer
- f.) Für intern. Behindertenskiveranstaltungen in Österreich: der ÖSV/ÖBSV Behindertenreferent, der Landes-Behindertenreferent und der Sportler selbst;

3.4 Nenngeld

Nenngeld lt. Gebührenordnung des ÖBSV!

4.0 STARTLISTE

Auf der Startliste sind neben den üblichen Daten die Behindertenklasse, der Verein, bei internationalen Bewerben die Nation und bei den B-Klassen die Begleitläufer/innen anzuführen.

5.0 SPORTMEDIZINISCHE TAUGLICHKEIT UND EINVERSTÄNDNIS DER ELTERN BEI SCHÜLERN

Die Referenten und Vereine dürfen nur solche Behindertensportler/innen melden, deren Gesundheitszustand eine rennsportliche Betätigung erlaubt (bei ÖSTM u. ÖM jene, die im Besitz eines gültigen ÖBSV-Sportpasses mit entsprechender ärztlicher Eintragung sind) und bei Schülern, wenn deren Erziehungsberechtigte mit der Teilnahme an Wettkämpfen einverstanden sind.